

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-49/007-2016

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Mag. Gerald Thallauer

Durchwahl
12991

Datum
20. Juni 2017

NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz – Änderung (3. Novelle); Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.06.2017
Ltg.-**1622/L-36-2017**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Das NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz (NÖ LMKGG), LGBl. 6401, wurde in seiner Stammfassung am 7. Dezember 2006 im Landesgesetzblatt kundgemacht und zuletzt mit Beschluss des Landtages vom 18. November 2010 einer zweiten Novelle unterzogen, die am 3. Jänner 2011 im Landesgesetzblatt verlautbart wurde. Das NÖ LMKGG berücksichtigt dabei die Vorgaben des § 64 Abs. 2 und 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 in der geltenden Fassung. Auf Grundlage des NÖ LMKGG erhebt das Land NÖ Gebühren insbesondere für die darin genannten Untersuchungen, Kontrollen und Überprüfungen von Aufsichtsorganen. Die Höhe der vom Lebensmittelunternehmer/der Lebensmittelunternehmerin zu entrichtenden Gebühren (soweit nicht § 64 Abs. 4 LMSVG Anwendung findet) und der Ansprüche aller im Bereich des § 64 Abs. 2 und Abs. 4 in NÖ tätigen Aufsichtsorgane werden durch die NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung 2010 (NÖ LMKGVO), LGBl. 6401/1-0 geregelt. Insbesondere auf Grundlage des § 64 Abs. 4 LMSVG hat der Bund die LMSVG-Kontrollgebührenverordnung – LMSVG-KoGeV, BGBl. II Nr. 361/2007, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 119/2017, erlassen, wobei diese Änderung am 1. Juli 2017 in Kraft tritt. Mit BGBl. I Nr. 144/2015 hat der Bund durch Einfügung eines Abs. 6 im § 64 LMSVG eine automatische Indexanpassung von Gebühren gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG verankert. Diese Bestimmung ist mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten. Der Verbraucherpreisindex für den Monat Juni 2015 bildet dabei die Grundlage für die erstmalige Valorisierung (siehe § 95 Abs. 21 LMSVG).

Die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Niederösterreich teilte Ende 2015 den Wunsch mit, eine automatische Indexanpassung nach dem Vorbild des § 64 Abs. 6 LMSVG bei den Gebühren und Entschädigungen (einschließlich Kilometergeld), soweit diese vom Land NÖ festzusetzen sind, im NÖ LMKGG zu verankern. Weiters wurden auch eine grundsätzliche Anhebung dieser Gebühren und Entschädigungen (einschließlich Kilometergeld) - weil diese längere Zeit der Höhe nach unverändert geblieben sind - sowie eine Angleichung bei der Entschädigung für die Trichinenuntersuchung begehrt. Daraufhin wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der neben Vertretern/Vertreterinnen des Landes NÖ (Abteilung Agrarrecht sowie Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle des Amtes der NÖ Landesregierung) auch Angehörige der in § 3 Abs. 1 NÖ LMKGG genannten Institutionen (Wirtschaftskammer für NÖ, NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich und Österreichische Tierärztekammer, Außenstelle NÖ), vertreten waren. Als Verhandlungsergebnis (Kompromisslösung) in der Arbeitsgruppe konnte folgender Vorschlag zu einer automatischen Indexanpassung erarbeitet werden:

- Bei Entschädigungen für Tätigkeiten von Aufsichtsorganen, für die Gebühren gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG durch den Bund festgelegt werden, im Ausmaß des § 64 Abs. 6 LMSVG (Schwellenwert 2%).
- Bei Gebühren und Entschädigungen (einschließlich Kilometergeld) für Tätigkeiten von Aufsichtsorganen, für die Gebühren gemäß § 64 Abs. 2 LMSVG durch das Land NÖ festgelegt werden, im Ausmaß des § 64 Abs. 6 LMSVG, mit der Abweichung, dass als Schwellenwert 3% zur Anwendung kommen soll.

Ebenso befasste sich die Arbeitsgruppe mit der Erstellung eines Vorschlages für eine grundlegende Anhebung bei Gebühren und entsprechenden Entschädigungen (einschließlich Kilometergeld) für Tätigkeiten von Aufsichtsorganen, soweit diese Gebühren gemäß § 64 Abs. 3 LMSVG durch das Land festzulegen sind.

Seit der letzten Novelle des NÖ LMKGG sind Vorschriften auf EU- und Bundesebene erlassen bzw. geändert worden, sodass einzelne Zitate bzw. Begrifflichkeiten im NÖ LMKGG nicht mehr den letzten Stand wiedergeben.

2. Soll-Zustand:

Mit der vorliegenden Novelle des NÖ LMKGG soll der Vorschlag der eingerichteten Arbeitsgruppe hinsichtlich der automatischen Indexanpassung bei Gebühren und Entschädigungen (einschließlich Kilometergeld), soweit dieser Themenbereich nach dem LMSVG in die Zuständigkeit des Landes fällt, umgesetzt werden.

Die grundlegende Änderung der Höhe nach von Ausgangsbeträgen bei Gebühren und Entschädigungen (einschließlich Kilometergeld) für Tätigkeiten von Aufsichtsorganen, für die Gebühren gemäß § 64 Abs. 2 LMSVG durch das Land NÖ festgelegt werden, kann jedoch nicht durch Änderung des NÖ LMKGG sondern nur der NÖ LMKGVO 2010 erfolgen.

Daneben sollen auch Anpassungen bei Zitationen bzw. Begrifflichkeiten, bedingt durch Änderungen bei bundesrechtlichen und EU-rechtlichen Vorschriften erfolgen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers stützt sich auf § 64 Abs. 2 LMSVG und § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 F-VG 1948.

Gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat inhaltliche Auswirkungen auf Bestimmungen in der NÖ LMKGVO.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ LMKGG wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet. Die im § 3 Abs. 1 NÖ LMKGG genannten Interessensvertretungen waren bei der Erstellung des Entwurfes eingebunden.

Im Übrigen erfolgt dem Grunde nach eine Harmonisierung mit einschlägigen Gebührenregelungen des Bundes.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen dem Bund, dem Land und den Gemeinden grundsätzlich keine Mehrkosten. Mehrkosten sind allerdings bei den betroffenen Lebens-

mittelunternehmern/ Lebensmittelunternehmerinnen zu erwarten. Hier soll ebenso dem Grunde nach eine Harmonisierung mit einschlägigen Gebührenregelungen des Bundes erfolgen. Durch die Einführung einer Valorisierungsklausel mit Bindung an den Verbraucherpreisindex (VPI) soll die unbürokratische Anpassung der Gebühren bzw. die Abgeltung der Aufwendungen der Aufsichtsorgane an die Teuerungsrate (Inflation) erfolgen.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme nicht dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Z 1 und Z 3, § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 und Z 2:

Hier sollen beim LMSVG, bei der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, der Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung, bei der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und bei der Fleischuntersuchungsverordnung 2006 vorrangig Zitanpassungen bei den Letztfassungen in Folge rechtlicher Änderungen bzw. Redaktionsversehen vorgenommen werden.

Zu § 3 Abs. 1:

Seit der Novelle BGBl. I Nr. 86/2012 ist die Österreichische Tierärztekammer auf Ebene jedes einzelnen Bundeslandes in Form einer „Landesstelle“ organisiert und soll daher die Begrifflichkeit dementsprechend angepasst werden.

Zu § 3 Abs. 4 (neu):

Abs. 4 enthält Regelungen über die automatische Indexanpassung bei Überschreiten der 3% Marke. Als inhaltliches Vorbild dient die Bestimmung des § 64 Abs. 6 LMSVG.

Damit soll dem in der eingesetzten Arbeitsgruppe erzielten Verhandlungsergebnis entsprechen werden.

Zu § 6 Abs. 4:

Hier wird zwischen Entschädigungen für Tätigkeiten von Aufsichtsorganen unterschieden, für die Gebühren des Bundes (nach der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung) oder Gebühren des Landes (nach dem NÖ LMKGG) zu verrechnen sind. Einerseits wird im Fall von Gebühren des Bundes die automatische Indexanpassung (Schwellenwert 2%) gemäß § 64 Abs. 6 in Verbindung mit § 95 Abs. 21 letzter Satz LMSVG bei der Bemessung der Entschädigung der Aufsichtsorgane entsprechend berücksichtigt. Andererseits wird im Fall von Gebühren des Landes die automatische Indexanpassung (Schwellenwert 3%) gemäß § 3 Abs. 4 NÖ LMKGG bei der Bemessung der Entschädigung der Aufsichtsorgane (einschließlich Kilometergeld) entsprechend berücksichtigt.

Somit sollen sich die zustehenden Entschädigungen (samt Kilometergeld) äquivalent in dem Zeitpunkt und dem Ausmaß verändern, als sich auch die Gebühren verändern.

Zu § 9 (neu):

Hier soll im Rahmen einer als „Schlussbestimmungen“ titulierten Regelung zur Vorbereitung aller Betroffenen auf die neuen Anpassungsregelungen bei Gebühren und Entschädigungen, ein entsprechender Zeitpunkt für das Inkrafttreten festgelegt werden. Weiters enthält der Paragraf eine dem § 95 Abs. 21 letzter Satz LMSVG grundsätzlich nachgebildete Bestimmung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung